



LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN
Ständeplatz 6-10
34117 Kassel

Protokollnotizen
zur
Verfahrensregelung
über die Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige
nach § 35a i. V. m. § 41 SGB VIII
zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
nach den §§ 53 ff. SGB XII
vom 16. Juni 2008

1. Besucht ein ausschließlich wesentlich seelisch behinderter junger Volljähriger eine der in den Nummern 2 lit. a) oder 2 lit. b) genannten Schulen, ist der Schulbesuch für die Abgabe der Leistungsfälle ausschlaggebend. Damit gelangen Nummern 2 lit. a) und 2 lit. b) zur Anwendung und nicht Nummer 1.

2. Zum Nachweis des Besuchs einer Förderschule für Lernhilfe oder Praktisch Bildbare sowie einer vergleichbaren Schulform in einem anderen Bundesland reicht die Vorlage eines Zeugnisses, aus dem die Schulform ersichtlich ist, oder eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der zuletzt besuchten Schule.

3. Eingliederungshilfe gemäß SGB XII kann nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Hilfebedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen gedeckt werden kann. Voraussetzung der Überleitung ist insofern auch, dass die Einkommens- und Vermögenssituation geprüft und eine materielle Bedürftigkeit festgestellt wurde. Diese werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig durch die Vorlage des letzten Kostenbeitragsbescheides einschließlich des zugehörigen Berechnungsbogens belegen.

4. Mit der bis zum 31.07. eines Jahres dem LWV vorzulegenden Meldung der Leistungsfälle, die im folgenden Jahr übergehen werden, legen die Jugendämter folgende Angaben vor:

- ➔ Name, Vorname, Geburtsdatum des Leistungsberechtigten;
- ➔ Beginn der Leistung;
- ➔ Informationen zum gewöhnlichen Aufenthalt nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I (vor Beginn der Leistung);
- ➔ Eltern / sonstige Unterhaltspflichtige;
- ➔ Schulform, aus der die Schulentlassung erfolgte, bzw. erfolgen wird;
- ➔ Name, Anschrift und genaue Bezeichnung der Einrichtung (ggf. zus. Wohngruppe), in der die Hilfe gewährt wird;
- ➔ letzter Kostenbeitragsbescheid junger Volljähriger einschl. Berechnungsbogen;
- ➔ ärztliche Bescheinigung über das (Fort-)Bestehen oder weitere Drohen einer wesentlichen seelischen Behinderung;
- ➔ Datum des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abgrenzungsvereinbarung.

5. Der LWV Hessen holt amts- oder fachärztliche Gutachten zur Frage der drohenden oder bestehenden wesentlich seelischen Behinderung in allen Fällen ein, in denen in den Akten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe keine Gutachten vorliegen oder nur solche, die älter als 2 Jahre sind.

6. Der LWV verpflichtet sich zur Übernahme aller Kosten, die mit einer ggfs. notwendigen erneuten Begutachtung verbunden sind.

7. Zur Fortführung eines Leistungsfalles, für den der LWV seine Zuständigkeit anerkannt hat, werden folgende Unterlagen benötigt und Vorlage vereinbart:

- letzter Hilfeplan;
- Krankenversicherung;
- ggf. Bescheid Pflegekasse;
- ggf. Kopie Beschluss über Einrichtung einer rechtlichen Betreuung einschließlich Name, Anschrift, Telefonnummer des bestellten Betreuers;
- ggf. Angaben zu Ansprüchen auf Drittleistungen (Kindergeld, Renten, Versicherungen);
- Bezifferung der täglichen Vergütung und der durchschnittlichen monatlichen Kosten der Einrichtung;
- Vorlage der Leistungs- und Entgeltvereinbarung, soweit diese nicht mit dem LWV abgeschlossen wurde.

8. Beide Seiten stellen klar, dass sich die Abgrenzungsvereinbarung auch auf die Fälle erstreckt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei Gericht anhängig waren. Die Kosten für anhängige Verfahren werden von dem nach dieser Vereinbarung zuständigen Träger übernommen.


9. Es besteht Einigkeit, dass Erziehungsstellen, die über Vereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII verfügen von der Anwendbarkeit der Vereinbarung mit deren Inkrafttreten erfasst sind.


10. Es besteht Einigkeit, dass die Abgrenzungsvereinbarung für beide Seiten Rechte und Pflichten beinhaltet, das heißt, dass auch der LWV Fälle an die Jugendämter abgeben kann.

11. Weiterhin besteht Konsens, dass § 14 SGB IX keinen Einfluss auf die Abgrenzungsvereinbarung entfaltet. Selbstverständlich gilt dies nicht direkt gegenüber den Leistungsberechtigten. Im Verhältnis LWV / örtlicher Träger der Jugendhilfe werden aber auch nach § 14 SGB IX weitergeleitete Fälle von der Vereinbarung erfasst.

12. Diese Klarstellungen und Ergänzungen gelten rückwirkend ab Inkrafttreten der Vereinbarung.

Wiesbaden / Kassel, 31. Mai 2010


Stephan Gieseler
Direktor


Evelin Schönhut-Keil
1. Beigeordnete


Dr. Jan Hilligardt
Direktor